



Nach einer Heirat in Serbien/Montenegro mit Ehefähigkeitszeugnis: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.05.2022

Einzureichende Dokumente

- Originaler Auszug aus dem Eheregister (**Izvod iz matične knjige venčanih na međunarodnom obrascu**).
- Kopie des Ehefähigkeitszeugnisses
- Adresse des Eheleute / Partner

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Sämtliche Dokumente, die in der Lokalsprache verfasst wurden, sind in eine offizielle schweizerische Landessprache zu übersetzen.

Mehrsprachige Dokumente, die auf dem internationalen CIEC-Formular erstellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Beglaubigung

Sämtliche Dokumente, die auf dem mehrsprachigen internationalen CIEC-Formular ausgestellt wurden, müssen nicht übersetzt werden.

Alle anderen Dokumente müssen mit der Apostille versehen werden, bevor sie übersetzt und der Vertretung übergeben werden.

Die Apostille wird vom serbischen/montenegrinischen Gerichts ausgestellt, das für den Ausstellungsort des Originaldokuments zuständig ist (gemäss Haager Konvention vom 5. Oktober 1961).

Gebühren

Die Eintragung der Heirat / Eintragung der Partnerschaft in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Abgaben der Dokumente

Um einen Termin zu vereinbaren schicken Sie eine E-Mail mit eingescannter Passkopie der Person, die am Schalter vorsprechen wird an: belgrade@eda.admin.ch

Wenn die Dokumente von einer Drittperson eingereicht werden, ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.

Sämtliche Dokumente können per Post geschickt werden. Sind sie unvollständig oder fehlerhaft, wird die Botschaft nicht auf das Verfahren eingehen und alle Dokumente werden zurückgesandt.